

Dr. René  Sasse
RECHTSANWALT

RA Dr. René Sasse • Chemnitzer Straße 126 • 44139 Dortmund

Vorab per E-Mail: 37gradgege@zdf.de

ZDF Mainz
37 Grad
55100 Mainz

Dr. René Sasse
Rechtsanwalt

Chemnitzer Str. 126
44139 Dortmund

Telefon 02 31.130 90 33
Mobil 01 76.21 05 22 46
Telefax 02 31.799 23 15

E-Mail info@rechtsanwalt-sasse.de
Info@sasse-heilpraktikerrecht.de

Internet www.rechtsanwalt-sasse.de
www.sasse-heilpraktikerrecht.de

27.11.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich vertrete die rechtlichen Interessen des Berufs- und Fachverbandes Freie Heilpraktiker e.V. aus Düsseldorf. Meine ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichere ich anwaltlich. Ich nehme Bezug auf den am 19.11.2019 im ZDF ausgestrahlten Beitrag „In den Fängen von Scharlatanen - Wenn aus Heilsversprechen Unheil wird“.

Meine Mandantschaft ist ein Berufsverband von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern und vertritt die berufspolitischen Interessen seiner Mitglieder. Mein Mandant und seine Mitglieder sehen sich durch die Ausstrahlung des genannten Beitrages sowie dessen weiterer Veröffentlichung in der Online-Mediathek sowie der Video-Plattform YouTube in einem wichtigen Punkt unrichtig dargestellt.

Dieses Schreiben soll dazu dienen, eine wichtige Fehleinschätzung in dem Beitrag zu korrigieren. Der Beitrag selbst enthält einen gravierenden inhaltlichen Mangel.

Bei Minute 8.45 des Beitrages werden Heilpraktiker und skrupellose „Krebs-Heiler“ gleichgesetzt. Es entsteht der Eindruck, dass Heilpraktiker keine medizinischen Kenntnisse benötigten und Versprechungen aller Art machen dürften. Mein Mandant distanziert sich entschieden von sämtlichen Vertretern der Germanischen Neuen Medizin. Er lässt jedoch nachdrücklich darauf hinweisen, dass diese Personen allein der „Heiler-Szene“ angehören. Auch Herr Ryke Geerd Hamer war niemals Heilpraktiker, sondern bis zum Entzug der Zulassung Arzt und dann „Heiler“. Die Unterscheidung dieser Berufe können Sie der sogenannten „Geistheilerentscheidung“ des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 02. März 2004 - 1 BvR 784/03 -, Rn. (1-22)) entnehmen. Danach gilt:

Weder stellt die Tätigkeit eines Wunderheilers eine nach dem HeilprG erlaubnispflichtige "Ausübung der Heilkunde" dar, noch ist dafür eine Heilpraktikerprüfung abzulegen. Die Erlaubnispflicht nach dem HeilprG ist im Falle des durch Aktivierung der Selbstheilungskräfte seiner Patienten durch Handauflegen ("geistiges Heilen") tätigen Beschwerdeführers schon nicht geeignet, den mit ihr erstrebten Zweck des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung zu erreichen, denn wer eine rituelle Heilung in Anspruch nimmt, setzt sein Vertrauen nicht in die Heilkunde, sondern wählt etwas von einer Heilbehandlung Verschiedenes, was zu unterbinden nicht Sache des HeilprG ist.

Das Heilpraktikerwesen sollte von den Nationalsozialisten abgeschafft werden, da es nicht mit dem Nationalsozialismus vereinbar war. Bereits aus diesem Grund sind völkische Denkansätze dem liberalen Heilpraktikerwesen grundsätzlich fremd. Würde ein Heilpraktiker die im Bericht genannten Angebote durchführen, dürfte nach unserer Auffassung die Zulassung zu widerrufen sein. Zudem sieht mein Mandant ein gravierendes Vollzugsdefizit bei den Aufsichtsbehörden.

Mein Mandant sieht durch die Gleichsetzung von Heilpraktikern mit solchen Heilern die journalistische Sorgfaltspflicht erheblich verletzt. Diese erfordert es, Vermutungen, Gerüchte und unbestätigte Meldungen als solche zu kennzeichnen; die Recherche muss sorgfältig und unter Berücksichtigung aller Aspekte eines Themas durchgeführt werden. Gleiches gilt für den weiteren Fall der Sendung. Hier geht es um eine „Drogensekte“ aus der Schweiz. Heilpraktiker haben mit dieser „Pseudo-Therapieform“ nichts gemein.

Das Berufsbild des Heilpraktikers weist eine große Vielfalt auf; weit überwiegend ist es naturheilkundlich geprägt. Der Heilpraktikerberuf ist - anders als der Beruf des Heilers - rechtlich reglementiert. Nachfolgend möchten wir auf einige dieser Vorgaben näher eingehen:

Die zuständige Aufsichtsbehörde kann Heilpraktikern die Anwendung einer besonders gefahrenträchtigen Behandlungsmethode untersagen. Der Heilpraktiker überschreitet die Gefahrenschwelle, sofern seine Therapie zu erheblichen Gefährdungen für die körperliche Integrität des Patienten führt. Belegen objektive, nachprüfbare Anhaltspunkte ein gravierendes Risikopotential einer Behandlungsmethode, kann deren Anwendung dem Heilpraktiker untersagt werden.

Nach § 7 Abs. 1 DVO ist die Heilpraktikererlaubnis zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die eine Versagung der Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 DVO rechtfertigen würden. Eine Widerrufsverfügung kommt in Betracht, wenn sich nachträglich aus Tatsachen ergibt, dass dem Heilpraktiker die sittliche Zuverlässigkeit fehlt. Einem Heilpraktiker fehlt

die erforderliche Zuverlässigkeit, sofern seine Persönlichkeit bei Würdigung des ihm zur Last gelegten Fehlverhaltens zukünftig keine ordnungsgemäße Ausübung des Heilkundeberufs mehr gewährleistet. Ausschlaggebend ist sein Verhalten im Rahmen der Berufsausübung. Diese typisierte Gefahrenprognose hat die Frage zu beantworten, ob die charakterliche Gewähr für die weitere ordnungsgemäße Ausübung der Heilkunde – unter Beachtung aller in Betracht kommenden berufsbezogenen Vorschriften – entfallen ist. Von Bedeutung sind hier insbesondere Fälle schwerer strafrechtlicher oder sittlicher Verfehlungen. Der Verlust der beruflichen Zuverlässigkeit des Heilpraktikers kann insbesondere aus der Verkennung seiner rechtlichen Befugnisse (z.B. Nichtbeachtung eines Arztvorbehaltes) oder tatsächlichen Möglichkeiten folgen. Aus der Ausrichtung auf naturheilkundliche Heilverfahren folgt die Verpflichtung, deren begrenzte Heilmöglichkeiten stets zu beachten. Ein Widerruf der Erlaubnis kommt in Betracht, sofern ein Heilpraktiker ausschließlich naturheilkundlich agiert, obwohl schulmedizinische Hilfe zwingend geboten ist. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn er die - nicht ärztlich begleitete - Behandlung einer Krebserkrankung eigenmächtig fortsetzt und den Patienten nicht an einen Arzt weiterverweist. Das Problem besteht hier in einem Vollzugsdefizit durch die Aufsichtsbehörden; diese bleiben oftmals untätig.

Eine wesentliche Berufspflicht des Heilpraktikers ist es, sich der Grenzen seines Wissens und Könnens bewusst zu sein und einer notwendigen ärztlichen Behandlung seines Patienten nicht im Wege zu stehen. Ein Heilpraktiker darf das Unterlassen der Inanspruchnahme notwendiger ärztlicher Hilfe weder veranlassen noch stärken. Ein praktizierender Heilpraktiker muss stets die Gefahren im Auge behalten, die sich daraus ergeben können, dass seine Patienten medizinisch gebotene Hilfe nicht oder nicht rechtzeitig in Anspruch nehmen.

Relevante Regelungen ergeben sich für Heilpraktiker zudem aus dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) und den hierauf bezogenen Regelungen in den Gesundheitsdienstgesetzen der Länder, wie zum Beispiel dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG-NRW). Nach § 36 Abs. 2 IfSG können Heilpraktikerpraxen durch das Gesundheitsamt infektionshygienisch überwacht werden, sofern dort invasive Eingriffe vorgenommen werden. Das Charakteristische einer Überwachung ist eine regelmäßige, routinemäßige Überprüfung der Praxen ohne konkreten Anlass. Da klassische Naturheilverfahren, wie Akupunktur oder Schröpfen diese Voraussetzung erfüllen, erstreckt sich die infektionshygienische Überwachung des Gesundheitsamtes auf zahlreiche Heilpraktikerpraxen.

Für Heilpraktiker existieren folgende Tätigkeitsverbote. Gesetzlich untersagt sind:

- Ausübung der Zahnheilkunde (§ 1 Abs. 1, Abs. 3 ZHKG);
- Behandlung von Personen, die an einer bestimmten übertragbaren Krankheit leiden oder dessen verdächtig sind oder die mit einem bestimmten Krankheitserreger infiziert sind (§ 24 IfSG);
- Indikationsstellung und Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen (§§ 218 ff. StGB);
- Kastrationen (§ 2 Abs. 1 KastrG);
- Organentnahme beim Organspender (§§ 3 Abs. 1 Nr. 3, 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 TPG) einschließlich der Aufklärung vor einer Organentnahme beim lebenden Organspender (§ 8 Abs. 2 TPG);
- Entnahme einer Blutspende (§ 7 Abs. 2 TFG), Eigenblutbehandlungen (str.);
- Vornahme einer künstlichen Befruchtung, Übertragung eines menschlichen Embryos auf eine Frau und die Konservierung eines menschlichen Embryos sowie einer menschlichen Eizelle, in die bereits eine menschliche Samenzelle eingedrungen oder künstlich eingebracht worden ist (§§ 9, 11 EschG);
- Anordnung und Anwendung von Röntgenstrahlen zur Untersuchung oder Behandlung von Menschen (§ 23 Abs. 1, § 24 Abs. 1 RöV);
- Verabreichung und Verschreibung von Betäubungsmitteln (§ 13 Abs. 1 BtMG);
- Verschreibung oder Herstellung verschreibungspflichtiger Arzneimittel im Sinne des § 48 AMG;
- Verschreibung bestimmter Medizinprodukte (§ 1 Abs. 1 MPVerschrV);
- Aufklärung vor einer klinischen Prüfung nach dem AMG (§§ 40 Abs. 2 S. 1, Abs. 4 Nr. 3, 41 Abs. 1, 2, 3 AMG) und dem MPG (§§ 20 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 4, 21 Nr. 3 MPG) bzw. nach § 41 Abs. 6 der StrlSchV;
- Leistung von Geburtshilfe (§ 4 HebG) sowie die
- Leichenschau und Ausstellung eines Totenscheins.

Sofern ein Heilpraktiker gegen einen ärztlichen Tätigkeitsvorbehalt verstößt, kann ebenfalls eine Untersagungsverfügung erlassen werden. Zudem droht der Verlust der Erlaubnis.

Heilpraktiker unterliegen darüber hinaus den allgemeinen zivilrechtlichen Haftungsregelungen. Der Heilpraktiker muss für jedes von ihm ausgeübte Therapieverfahren hinreichend fachlich qualifiziert sein. Andernfalls liegt bereits in der Übernahme der Behandlung ein Übernahmeverschulden. Heilpraktiker haben grundsätzlich die gleichen Sorgfaltspflichten bei der Berufsausübung zu beachten wie Allgemeinmediziner. Sie müssen zwar nicht über umfassende heilkundliche Fachkenntnisse und Fähigkeiten verfügen, dürfen Patienten aber nur im Rahmen ihres

persönlichen Könnens behandeln. Das Patientenrechtsgesetz hat mit § 630a Abs. 2 BGB einen Fachstandard für Heilpraktiker gesetzlich verankert. Heilpraktiker sind demnach verpflichtet, die Behandlung grundsätzlich am Binnenstandard der Heilpraktikerschaft auszurichten.

Darüber hinaus gelten die strafrechtlichen Anforderungen zur Rechtfertigung des ärztlichen Heileingriffs sinngemäß für Heilpraktiker. Ohne wirksame Einwilligung und ordnungsgemäße Durchführung des Heileingriffs droht auch hier eine Strafbarkeit aufgrund eines Körperverletzungsdelikts.

Für Heilpraktiker gelten die Werbebeschränkungen des Heilmittelwerbegesetzes (HWG) und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb. Sie dürfen ihren naturheilkundlichen Verfahren insbesondere keine heilenden Wirkungen zuschreiben, sofern diese nicht wissenschaftlich belegt sind. Studienergebnisse können eine gesundheitsbezogene Aussage grundsätzlich nur dann belegen, wenn sie nach den anerkannten Regeln und Grundsätzen wissenschaftlicher Forschung durchgeführt und ausgewertet wurden. Dafür ist im Regelfall erforderlich, dass eine randomisierte, placebokontrollierte Doppelblindstudie mit einer adäquaten statistischen Auswertung vorliegt, die durch Veröffentlichung in den Diskussionsprozess der Fachwelt einbezogen worden ist. Diese Anforderungen sind im Bereich der nicht evidenzbasierten Naturheilkunde kaum zu erfüllen. Dieses heilmittelwerberechtliche Irreführungsverbot schränkt die Werbemöglichkeiten von Heilpraktikern erheblich ein. Wettbewerbsverbände verfolgen Verstöße oftmals im Wege eines Abmahnverfahrens. Heilpraktiker dürfen somit gerade keine „Heilversprechen“ tätigen.

§ 12 HWG stellt in Verbindung mit der Anlage zum HWG eine Reihe absoluter Werbeverbote auf. Demnach darf sich die Werbung von Heilpraktikern außerhalb der Fachkreise nicht auf die Erkennung, Beseitigung oder Linderung folgender Krankheiten beziehen:

1. Nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtige Krankheiten oder durch meldepflichtige Krankheitserreger verursachte Infektionen,
2. bösartige Neubildungen (Krebs),
3. Suchtkrankheiten, ausgenommen Nikotinabhängigkeit,
4. krankhafte Komplikationen der Schwangerschaft, der Entbindung und des Wochenbetts.

Darüber hinaus gilt für Heilpraktiker § 5 AMG; dieser verbietet es jedem Therapeuten, bedenkliche Arzneimittel in den Verkehr zu bringen oder bei einem anderen Menschen anzuwenden. Bedenklich sind solche Arzneimittel, bei denen nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse der begründete Verdacht besteht, dass sie bei bestimmungsgemäßem Gebrauch schädliche

Wirkungen haben, die über ein nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft vertretbares Maß hinausgehen.

Die Anforderungen des Patientenrechtegesetzes gelten auch für Heilpraktiker. Diese sind verpflichtet, ihre Patienten vor einem heilkundlichen Eingriff ordnungsgemäß aufzuklären. Es gelten die gleichen Anforderungen wie bei der ärztlichen Patientenaufklärung. (§ 630e BGB). Heilpraktiker dürfen zudem bei Krebspatienten, die von der Schulmedizin bereits aufgegeben wurden, keine unrealistischen Heilungserwartungen wecken. Einem krebserkrankten Patienten kann allein eine Linderung seiner Schmerzen, nicht jedoch Heilung der Krebserkrankung in Aussicht gestellt werden. Erfüllt die Aufklärung des Heilpraktikers diese Vorgaben nicht, bildet sie keine ordnungsgemäße Grundlage für die Einwilligung des Patienten.

Auf die Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis besteht ein Rechtsanspruch, sofern der Bewerber die sich aus den Durchführungsverordnungen (DVO) zum HeilprG ergebenden Voraussetzungen erfüllt. Als maßgebliches Kriterium erweist sich hierbei die Überprüfung des Heilpraktikeranwärters nach § 2 Abs. 1 lit. i DVO-HeilprG i.V.m. § 2 Abs. 1 HeilprG.

§ 2 Absatz 1 HeilprG lautet :

„Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, bisher berufsmäßig nicht ausgeübt hat, kann eine Erlaubnis nach § 1 in Zukunft nach Maßgabe der gemäß § 7 erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erhalten, die insbesondere Vorgaben hinsichtlich Kenntnissen und Fähigkeiten als Bestandteil der Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis enthalten sollen.“

Diese gesetzliche Klarstellung dient dem individuellen Patientenschutz. Sie gewährleistet, dass die Tätigkeit des Heilpraktikers mit dem individuellen und kollektiven Gesundheitsschutz in Einklang steht.

§ 2 Absatz 1 lit. i. DVO-HeilprG lautet:

„Die Erlaubnis wird nicht erteilt, wenn sich aus einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers durch das Gesundheitsamt, die auf der Grundlage von Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern durchgeführt wurde, ergibt, dass die Ausübung der Heilkunde durch den Betreffenden eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die ihn aufsuchenden Patientinnen und Patienten bedeuten würde. Das Bundesministerium für Gesundheit macht Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern bis spätestens zum 31. Dezember 2017 im Bundesanzeiger bekannt. Bei der Erarbeitung der Leitlinien sind die Länder zu beteiligen.“

Die Leitlinien zielen auf eine bundesweit einheitliche Heilpraktikerüberprüfung ab und rücken den Schutz des einzelnen Patienten stärker in den Vordergrund. Gemäß § 2 Absatz 1 lit. i DVO-HeilprG sind die Überprüfungen auf Grundlage der Bundes-Leitlinien durchzuführen.

Die Überprüfungsleitlinien orientieren sich am Ziel der Gefahrenabwehr und sollen insbesondere gewährleisten, dass Heilpraktikeranwärter die Grenzen ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten zuverlässig einschätzen, sich der Gefahren bei Überschreitung dieser Grenzen bewusst und bereit sind, ihr Handeln angemessen daran auszurichten. Dies beinhaltet sowohl rechtliche wie medizinische Kenntnisse, aber auch einen der späteren Tätigkeit entsprechenden Nachweis von Fertigkeiten in der praktischen Anwendung dieser Kenntnisse.

Die aktuellen Leitlinien des Bundesgesundheitsministeriums definieren Inhalt, Umfang und formelle Ausgestaltung der Heilpraktikerüberprüfung, dies gilt insbesondere für das zur Ausübung des Heilpraktikerberufs erforderliche medizinische Wissen. Die Leitlinien des Bundesgesundheitsministeriums erhöhen das Überprüfungsniveau. Gemäß Punkt 1.6.2 der Leitlinie muss die antragstellende Person nunmehr in der Lage sein, dem Heilpraktikerberuf angemessene Methoden der Patientenuntersuchung anzuwenden.

Ferner gilt: Die antragstellende Person muss unter Anwendung ihrer medizinischen Kenntnisse, unter Einbeziehung vorliegender Befunde, gestützt auf ihre Anamnese und im Bewusstsein der Grenzen ihrer diagnostischen und therapeutischen Methoden sowie möglicher Kontraindikationen in der Lage sein, eine berufsbezogene Diagnose zu stellen, aus der sie einen Behandlungsvorschlag herleitet, der keine Gefährdung der Patientengesundheit erwarten lässt. Die antragstellende Person muss insbesondere dann, wenn der Behandlungsvorschlag die Anwendung invasiver Maßnahmen beinhaltet, in der Lage sein zu zeigen, dass sie diese Maßnahmen ohne Gefährdung der Patientengesundheit anwenden kann. Enthält der Behandlungsvorschlag der antragstellenden Person Maßnahmen, die den alternativen Therapieformen zuzurechnen sind, muss sie die vorgeschlagenen Maßnahmen erklären und auf Nachfrage in der Lage sein zu zeigen, dass sie diese ohne Gefährdung der Patientengesundheit anwenden kann.

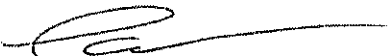
Die umfangreichen Anforderungen an die Überprüfung können den Leitlinien entnommen werden; diese sind in der **Anlage** beigefügt.

Anders als bei akademischen Heilberufen, ist die der Überprüfung vorgelagerte Ausbildung nicht staatlich normiert. Es existiert keine gesetzliche Ausbildungs- oder Prüfungsordnung für Heilpraktiker. Im Hinblick auf die Anforderungen der Überprüfungen ist jedoch eine umfangreiche

Dr. René Sasse

privat organisierte Ausbildung erforderlich; diese wird überwiegend an privaten Heilpraktikerschulen absolviert.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. René Sasse

(Rechtsanwalt)